

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der SPD-Landtagsfraktion  
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Bestellung einer oder eines Beauftragten des Saarlandes  
gegen Rassismus

Der Landtag wolle beschließen:

## **§ 1** **Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine zentrale, unabhängige und beratende Stelle einzurichten, welche die Bekämpfung rassistischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form und die Eindämmung rassistischer Vorfälle und Straftaten zur Aufgabe hat. Hierzu wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Saarlandes gegen Rassismus bestellt.

(2) Die oder der Beauftragte nimmt sich unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Achtung personenbezogener Daten der Anliegen der sich an sie oder ihn wendenden Menschen an.

## **§ 2** **Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Saarlandes gegen Rassismus. Diese oder dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt.

(2) Das Amt der oder des Beauftragten ist ein öffentliches Ehrenamt. Das Land ersetzt der oder dem Beauftragten die durch die Tätigkeit veranlassten tatsächlichen Aufwendungen. Sie oder er ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(3) Der Beauftragte oder die Beauftragte bedient sich einer im Landtag eingerichteten Geschäftsstelle. Sie oder er kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Stellen der Landesregierung bedienen.

Ausgegeben: 23.04.2024

(4) Das Amt endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtages, durch Rücktritt oder durch Wahl einer oder eines neuen Beauftragten.

### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die oder der Beauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. ressortübergreifende Begleitung der Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung von Rassismus,
2. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Gruppen und gesellschaftliche Organisationen, die sich gegen Rassismus einsetzen.
3. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Vermittlerin oder Vermittler für Rassismusbekämpfung gegenüber Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft,
4. Mitwirkung in Bund-Länder-Gremien mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Stellen sowie
5. Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Rassismus.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeitet die oder der Beauftragte mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes vertrauensvoll und eng zusammen. Diese sind verpflichtet, ihr oder ihm die dazu erforderliche Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies nicht dem Wohl des Bundes, des Saarlandes oder eines anderen Landes erhebliche Nachteile bereitet oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Im Zweifel entscheidet die Landesregierung.

(3) Die oder der Beauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit sie die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben behandeln oder berühren.

### **§ 4 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die oder der Beauftragte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtes verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie oder er darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über die Angelegenheiten des Absatzes 1 ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Sie kann nur in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 versagt werden.

## **§ 5 Unterrichtungspflichten**

Die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn und soweit den Behörden die Vorgänge durch diese oder diesen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 3 zugeleitet wurden. Gleiches gilt auf Anforderung der oder des Beauftragten, sofern das Verfahren oder der Vorgang in deren oder dessen Aufgabenbereich fällt. Der Umfang der Mitteilungspflicht bestimmt sich nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 3 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **Allgemein**

Die UN-Antirassismuskonvention definiert rassistische Diskriminierung als „jede auf der vermeintlichen ethnischen Herkunft, „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationalen Ursprungs beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“.

Die Folgen sind schwerwiegend: Rassismus verhindert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an einer Gesellschaft, kann zu psychischer wie physischer Gewalt führen, im Extremfall dient er als vermeintliche Rechtfertigung für die Tötung zahlreicher Menschen, wie beim Fall Yeboah oder bei den Gewalttaten in Hanau. Mit Sorge betrachten wir die steigende Fallzahl politisch motivierter Gewalttaten im Saarland: Allein im Jahr 2022 stieg die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Vergleich zum Vorjahr um 32,1 % an.

Das Saarland verurteilt aufs Schärfste jegliche Form von Rassismus. Rassismus ist ein Angriff auf unsere demokratische, weltoffene und tolerante Gesellschaft. Für antisemitisches, rassistisches, extremistisches, radikales und antidemokratisches Gedankengut darf in unserem Land kein Platz sein. Die Bekämpfung von Rassismus ist schon alleine aus unserem Grundverständnis vom friedlichen Zusammenleben aller Menschen in der Bundesrepublik geboten, aber auch im Hinblick auf die historische Verantwortung als Reaktion auf die schrecklichen Verbrechen des NS-Regimes.

Rassismus ist nicht nur in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu finden, sondern tritt in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu Tage. Er zeigt sich in vielerlei Gestalt: Von subtilen Formen von Rassismus bei der Wohnungssuche, wenn Menschen aufgrund äußerer Merkmale wie der Hautfarbe abgewiesen werden, oder im Beruf über fehlende Chancen zum Aufstieg oder ständige Ablehnungen bei Bewerbungen, bis hin zu Hassnachrichten in den Sozialen Netzwerken. Dies sind Ereignisse und Entwicklungen, die uns mit großer Sorge erfüllen. Wir müssen und werden dagegen aktiv und konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln vorgehen und ihnen als Zivilgesellschaft entgegentreten.

Das Saarland bekennt sich dazu Rassismus in all seinen Erscheinungsformen intensiv entgegenzutreten. Gleiches gilt für alle Formen religiöser Intoleranz, wie sie etwa auch in antisemitischen oder islamfeindlichen Haltungen zum Ausdruck kommen. Daraus leitet sich ein Auftrag an Politik und Gesellschaft ab, dem Problem grundlegend zu begegnen. Aufklärung, Prävention und politische Bildung müssen alle Teile unserer Gesellschaft erreichen, ob neu zugewandert oder bereits hier ansässig. Zum einen sollen sie Nichtwissen und Vorurteile abbauen. Zum anderen sollen sie die Bürgergesellschaft befähigen, rassistisches, antisemitisches, menschenverachtendes und antidemokratisches Gedankengut zu erkennen und abzuwehren.

## **Im Einzelnen**

### **Zu § 1**

Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe unabhängig beratend tätig zu werden, mit dem Ziel der Bekämpfung rassistischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form und der Eindämmung rassistischer Vorfälle und Straftaten. Zur Wahrung der Vertraulichkeit achtet sie oder er bei ihrem oder seinem weiteren Vorgehen auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

### **Zu § 2 Absatz 1**

Um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Legitimität zu gewährleisten, wird die oder der Beauftragte durch den Gesetzgeber bestimmt.

### **Zu § 2 Absatz 2**

Das Amt der oder des Beauftragten ist nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Sie oder er arbeitet ehrenamtlich, ist unabhängig und weisungsungebunden. Zur umfassenden Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Gewährleistung ihrer oder seiner Unabhängigkeit werden ihr oder ihm notwendige Auslagen erstattet. Für die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben wird haushalterisch Vorsorge getroffen.

### **Zu § 2 Absatz 3**

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der oder des Beauftragten bedient er oder sie sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle beim Landtag, die

auch die notwendigen Sekretariatsaufgaben übernimmt und angemessen zu personalisieren ist. Darüber hinaus kann die oder der Beauftragte auf die zuständigen Stellen der Landesregierung zurückgreifen.

#### **Zu § 2 Absatz 4**

Da die oder der Beauftragte durch den Landtag in seiner jeweiligen Zusammensetzung bestimmt wird, endet ihre oder seine Legitimation mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags, durch Rücktritt oder aber durch die Wahl einer oder eines neuen Beauftragten.

#### **Zu § 3 Absatz 1 Nr.1**

Die oder der Beauftragte begleitet die Landesverwaltung bei der Koordination der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus. Dies ist insbesondere die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

#### **Zu § 3 Absatz 1 Nr.2**

Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner setzt sich die oder der Beauftragte für die Belange von Gruppen und gesellschaftlichen Organisationen ein, die sich gegen Rassismus stellen und nimmt deren Anregungen auf.

#### **Zu § 3 Absatz 1 Nr.3**

Die oder der Beauftragte ist auch Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Vermittlerin bzw. Vermittler für Rassismusbekämpfung gegenüber Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft. Bei ihr oder ihm laufen entsprechende Informationen zusammen.

#### **Zu § 3 Absatz 1 Nr. 4**

Die oder der Beauftragte soll auch über die Landesgrenzen hinaus aktiv in Bund-Länder-Gremien mitwirken.

#### **Zu § 3 Absatz 1 Nr. 5**

Die Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Rassismus durch die Beauftragte oder den Beauftragten trägt wesentlich zur Bekämpfung des Rassismus bei.

#### **Zu § 3 Absatz 2**

Die oder der Beauftragte muss, um ihre oder seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, vertrauensvoll mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes zusammenarbeiten. Hierzu wird ihr oder ihm ein weitgehendes Informationsrecht eingeräumt.

**Zu § 3 Absatz 3**

Die oder der Beauftragte muss, um ihre oder seine Expertise mit einbringen zu können, bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben behandeln oder berühren, beteiligt werden.

**Zu § 4 Absatz 1:**

Vertrauliche Informationen, welche die oder der Beauftragte im Laufe ihrer oder seiner Tätigkeit erhalten hat, sollen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt vertraulich bleiben, soweit sie nicht offenkundig oder von geringer Bedeutung sind.

**Zu § 4 Absatz 2:**

Im Hinblick auf § 54 StPO und § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, darf die oder der Beauftragte – unabhängig davon, ob sie oder er noch im Amt ist – weder gerichtlich noch außergerichtlich Erklärungen über die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten abgeben, soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landtages keine Genehmigung hierzu erteilt hat.

**Zu § 5:**

Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten stetig über den Verfahrensstand zu informieren, wenn und soweit das Verfahren aufgrund von Eingaben erfolgte, welche die oder der Beauftragte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben den Behörden weitergeleitet hatte, damit die oder der Beauftragte zeitnah reagieren und informieren kann. Auf Anforderung ist sie oder er darüber hinaus über Verfahren oder Vorgänge mit Bezug zu ihrer oder seiner Tätigkeit zu informieren, über die sie oder er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Unterrichtungspflicht hinsichtlich des Umfangs nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und des Zwecks nach § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bestimmt.

**Zu § 6:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.